

Richtlinie

für die Gewährung von Leistungsprämien an die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Grävenwiesbach

Präambel

Die Gemeinde Grävenwiesbach würdigt das ehrenamtliche Engagement ihrer Einsatzkräfte und schafft ein transparentes System zur Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit durch Prämien. Ziel ist die Förderung von Aus- und Fortbildung sowie die Erhöhung der einsatztauglichen Fähigkeiten. Diese Richtlinie konkretisiert die Umsetzung des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.05.2025.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle aktiven Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Grävenwiesbach.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruch auf Leistungsprämien haben aktive Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Auszahlung Mitglied der Einsatzabteilung sind und die unter § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Bei Ausscheiden oder Neueintritt in die Einsatzabteilung bzw. Atemschutzabteilung ist der Anspruch anteilig zu gewähren. Bei längerer Unterbrechung (z. B. längere Krankheitsphasen, etc.) ist ein anteiliger Anspruch zu prüfen.
- (3) Vorsätzliche Verstöße gegen Dienstvorschriften oder erhebliche Pflichtverletzungen führen zum Ausschluss von den Prämien.

§ 3 Leistungsprämien und Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Das Prämiensystem besteht grundsätzlich aus der Ausbildungsprämie und der Atemschutzprämie. Beide Prämien sind bei Vorliegen der Voraussetzungen kombinierbar.
- (2) Die Ausbildungsprämie erfolgt als Einmalzahlung pro Kalenderjahr i.H.v. 50,00 Euro. Der Anspruch auf die Ausbildungsprämie besteht bei Nachweis von mindestens 40 Stunden individueller Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen am Standort innerhalb eines Kalenderjahres gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2). Als Ausbildung am Standort gelten insbesondere regelmäßig angesetzte Übungsdienste, Schulungen sowie standortbezogene Fortbildungsmaßnahmen.
- (3) Die Atemschutzprämie erfolgt als Einmalzahlung pro Kalenderjahr i.H.v. 100,00 Euro. Der Anspruch auf die Atemschutzprämie besteht bei Nachweis der gültigen Einsatztauglichkeit als Atemschutzgeräteträger gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7). Dies umfasst insbesondere das Vorliegen einer gültigen arbeitsmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung (z. B. G 26.3), die fristgerechte Teilnahme an den vorgeschriebenen Belastungsübungen sowie die Durchführung der nach FwDV 7

geforderten Einsatz- bzw. Übungsnachweise innerhalb der vorgegebenen Zeiträume. Die Einsatztauglichkeit gilt nur als nachgewiesen, wenn alle in der FwDV 7 festgelegten Voraussetzungen vollständig und durchgängig erfüllt sind

§ 4 Nachweis und Dokumentation

(1) Die Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen der Prämien nach § 3 Abs. 2 (Ausbildungsprämie) und § 3 Abs. 3 (Atemschutzprämien) sind zu dokumentieren und vom jeweiligen Wehrführer zu bestätigen.

(2) Maßgeblich sind die in der Feuerwehrsoftware „Florix Hessen“ hinterlegten Daten für das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5 Prüfverfahren und Auszahlung

(1) Der/Die Gemeindebrandinspektor:in überprüft und bestätigt die Nachweise bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(2) Die Verwaltung veranlasst die Auszahlung innerhalb von 2 Monaten nach Bestätigung durch die Feuerwehrführung.

(3) Die Auszahlung erfolgt per Überweisung an die von der/dem Gemeindebrandinspektor:in übermittelten Bankverbindungen gemäß den aktuell in „Florix Hessen“ hinterlegten Daten.

(4) Die Auszahlung kann zurückbehalten werden, wenn Nachweise unvollständig sind. Die Frist zur Nachreichung der vollständigen Nachweise beträgt sechs Wochen.

§ 6 Finanzierung

Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan der Gemeinde bereitzustellen. Eine verbindliche Festlegung der Höhe erfolgt durch die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse.

§ 7 Steuer- und Sozialversicherungsaspekte

Prämien können lohnsteuer-/abgabenrechtlich als steuerpflichtige Einnahmen gelten. Eine Übermittlung seitens der Gemeindeverwaltung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Grävenwiesbach, den

Tobias Stahl
(Bürgermeister)